Bezirksregierung Köln

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**der Shell Deutschland GmbH**

Az.: 300-53.0008/21-Ru/Od

Auf der Grundlage des §10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß §16 BImSchG mit Antrag vom 22.03.2021

* Den Einsatz von biogenen Rest- und Abfallfetten/-ölen pflanzlichen und tierischen Ursprungs (Abfälle, keine Produkte) und
* Ergänzend zu den bisher pflanzlichen biogenen Einsatzstoffen den Einsatz von tierischen Ölen und Fetten (tierische Nebenprodukte (Produkte, keine Abfälle)) beantragt.

auf dem Werksgelände in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 beantragt.

Die biogenen Rest- und Abfallfette/-öle sowie die tierischen Öle und Fette können als Gemisch mit den bisher eingesetzten biogenen Ölen und den mineralölstämmigen Ölen über den vorhandenen Einsatzstrom aus den Lageranlagen in die MDH-Anlage eingesetzt werden.

Die zu errichtende Anlage ist der Nummern 4.4.1 i.V.m Nr. 1.1. des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei den geänderten Anlagen um Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17.12.2010).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

**20.12.2021 bis einschließlich 19.01.2022**

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Köln**, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53 in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

**Stadt Wesseling**; Amt für Stadtentwicklung

Alfons-Müller-Platz

50389 Wesseling

Raum 314 (3. Obergeschoss)

Öffnungszeiten Rathaus

montags und donnerstags 07:30 Uhr – 16:00 Uhr

dienstags 07:30 Uhr – 18:00 Uhr

mittwochs 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

freitags 07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie sowohl bei der Bezirksregierung als auch bei der Stadt Wesseling nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Ansprechpartner\*innen für die Terminvereinbarung bei der Bezirksregierung Köln sind:

Herr Jürgen Rucman, Tel. 0221-147-2780; E-Mail: [juergen.rucman@brk.nrw.de](mailto:juergen.rucman@brk.nrw.de)

Frau Alke Kröger, Tel. 0221-147-3627; E-Mail: [alke.kroeger@brk.nrw.de](mailto:alke.kroeger@brk.nrw.de)

Herr Robert Odenthal, Tel. 0221-147-2661; E-Mail: [robert.odenthal@brk.nrw.de](mailto:robert.odenthal@brk.nrw.de)

Herr Karl-Wilhelm Baulig, Tel. 0221-147-3672, E-Mail: [karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de](mailto:karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de)

Ansprechpartner\*in bei der Stadt Wesseling sind:

Judith Hawig, Tel. 02236/701-338; Email: jhawig@wesseling.de

Matthias Otte; Tel. 02236/701-360; Email: motte@wesseling.de

Für Besucher\*innen gilt sowohl bei der Bezirksregierung als auch bei der Stadt Wesseling die 3G-Regelung (vollständig geimpft / genesen / negativer Bürgertest – max. 24 Stunden alt).

Bei persönlichen Terminen besteht sowohl im Rathaus der Stadt Wesseling als auch im Haus der Bezirksregierung Köln für Besucher\*innen die generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

**18.02.2022**

**Einwendungen** gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens **300-53.0008/21-Ru/Od** an

poststelle@brk.nrw.de

zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html>

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der **Erörterungstermin** wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 01. April 2022 ab 10 Uhr.**

Er findet im Rheinforum Wesseling; Untere Halle; Kölner Straße 42 in 50389 Wesseling statt.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Der Beginn wird ggf. am 01. April 2022 festgelegt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Tel.: 0221/147-2780) oder Herrn Odenthal (Tel.: 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektro-nisch über die E-Mail-Adresse: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens **300-53.0008/21-Ru/Od** eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht ([www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 13.12.2021

Im Auftrag

gez. Rucman